

## **Satzung des Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Rügen e.V.**

Gemäß § 25 BGB vom 18.08.1896 (BGBl. III S. 400-2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412), beschloss die Kreiskonferenz des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rügen e. V. in ihrer Sitzung am 27. November 2015 folgende Satzung:

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Rügen e. V.. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Regionalverband Rügen e. V.. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Rügen e. V. befindet sich in der Störtebekerstr. 38 in 18528 Bergen auf Rügen. Der Wirkungsbereich erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Insel Rügen einschließlich der Inseln Hiddensee, Ummanz und Vilm.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V..

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die
  - a) Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)
  - b) Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen (§ 53 AO)
  - c) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
  - d) Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
  - e) Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussieder/ innen, Spätaussiedler/ innen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
  - f) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO)
  - g) Völkerverständigung sowie die Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13, 15 AO)
- (3) Die Satzungszwecke werden nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterwohlfahrt auf Landkreisebene, insbesondere gegenüber dem Kreistag, der Kreisverwaltung, den kommunalen Gremien und Ämtern und Gemeinden, den anderen Wohlfahrtsverbänden, sozialen Fachverbänden, Parteien und anderen Organisationen der Sozial- und Jugendarbeit in Mecklenburg-Vorpommern
  - b) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
  - c) Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe

- d) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit
- e) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
- f) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege
- g) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe im Landkreis Vorpommern-Rügen und Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen und Gremien
- h) Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege insbesondere im Landkreis Vorpommern-Rügen, Mitwirkung an Vorarbeiten zu sozialen Regelungen und enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen auf kreislichen und kommunalen Ebenen und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben
- i) Öffentlichkeitsarbeit
- j) Förderung der Gliederungen einschließlich des Jugendwerkes und deren Aufgaben, insbesondere durch Beratung, Zuwendungen und Darlehen.
- k) Aufbau und Förderung bi- und multinationaler Beziehungen insbesondere zu Anrainerstaaten und der Ostseeregion.
- l) Bereitstellung von Weiterbildungsangeboten und Angeboten zur politischen Bildung für alle Bürger
- m) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität

### **§ 3 Steuervergünstigungen**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt. Der Landesverband hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Rahmen der Förderung der Jugend- und Sozialarbeit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Rügen e. V. sind alle Ortsvereine und Stadtverbände der Arbeiterwohlfahrt innerhalb des Gebietes der Insel Rügen einschließlich der Inseln Hiddensee, Ummanz und Vilm.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze oder Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt oder geschädigt hat.
- (6) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neugewählter Name muss sich vom bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (7) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (8) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- (9) Körperschaften und Stiftungen können sich der Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Rügen als korporatives Mitglied anschließen.  
Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mehr als 50% der Anteile halten. Andere können Förderer werden.
- (10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband. Eine schriftliche Korporationsvereinbarung ist abzuschließen.
- (11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (13) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitgliedes bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
- (14) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Landesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden.  
Korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Landesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefkopf zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

## § 5 Organe

Organe des Regionalverbandes sind

- a) die Regionalkonferenz
- b) der Regionalvorstand
- c) der Regionalausschuss

## § 6 Die Regionalkonferenz

- (1) Die Regionalkonferenz wird gebildet aus:
  - a) den Mitgliedern des Regionalvorstandes
  - b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und Stadtverbände gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Gliederungen entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder vom Regionalvorstand festgelegt. Jede Gliederung hat 4 Grundmandate, wobei jeder Ortsverein oder Stadtverband und das Kreisjugendwerk Grundmandate erhalten. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen; Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen. Beide Geschlechter sollen mit mindestens 40 % vertreten sein.
  - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Regionalkonferenz ist in Abständen von vier Jahren rechtzeitig vor der Landeskonferenz mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Regionalvorstand schriftlich einzuberufen. Auf Beschluss des Landesverbandes, des Regionalausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine und Stadtverbände ist durch den Regionalvorstand entsprechend den in Satz 1 genannten Bedingungen eine außerordentliche Regionalkonferenz einzuberufen.
- (3) Die Regionalkonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Regionalvorstandes. Sie wählt den Regionalvorstand, zwei Revisoren/-innen und die Delegierten zur Landeskonferenz. Der jeweilige Regionalvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Regionalkonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Landesverband, beim Regionalverband und bei den zum Regionalverband gehörenden Gliederungen, sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, bei denen die vorgenannten Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt beteiligt sind, sind mit Vorstands- und Revisorenfunktion beim Regionalverband unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.
- (4) Die Regionalkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlüsse der Regionalkonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Über Beschlüsse, die als Wahlen bezeichnet werden, wird durch Handzeichen, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim abgestimmt.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Regionalkonferenz gefasst werden. Ist die Regionalkonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand des Landesverbandes. Ein Beschluss über die Auflösung des Arbeiterwohlfahrt Regionalverbandes Rügen

e. V. oder den Austritt aus dem Landesverband bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

- (6) Die Beschlüsse der Regionalkonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 7 Der Regionalvorstand**

- (1) Der Regionalvorstand wird von der Regionalkonferenz für die Zeit bis zur nächsten Regionalkonferenz gewählt. Der Regionalvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeiterwohlfahrt Regionalverbandes Rügen e. V.. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist (Vorsatz), sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit. Der Regionalvorstand besteht aus - dem/der Vorsitzenden, - zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen und - bis zu 10 Beisitzern. Scheidet zwischen zwei Regionalkonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.
- (2) Regionalvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Regionalvorstand regelmäßig mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Regionalvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Regionalvorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einsetzen. Dieser/Diese ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Regionalvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den/die Geschäftsführer/in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln. Vor der Bestellung des Regionalgeschäftsführers ist die Zustimmung des Landesverbandes einzuholen.
- (7) Der Regionalvorstand berichtet dem Landesverband mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- (8) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Landesverbandes einzuholen.
- (9) Der Regionalvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen und die mit den dazugehörigen Vollmachten ausstatten.

### **§ 8 Der Regionalausschuss**

- (1) Der Regionalausschuss setzt sich zusammen aus dem Regionalvorstand und den Vorsitzenden der zum Regionalverband gehörenden Ortsvereine und Stadtverbände oder deren Stellvertretern und den Beauftragten der korporativen Mitglieder.

- (2) Der Regionalausschuss hat die Arbeit des Regionalvorstandes zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, möglichst zweimal im Jahr einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine und Stadtverbände einzuberufen.

### **§ 9 Mandat und Mitgliedschaft**

- (1) Mandatsträger müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 5) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
- (2) Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:
- a) Vorstandsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis beim Regionalverband und zum Regionalverband gehörender Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, besteht
  - b) Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden
  - c) Revisorenfunktionen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden
- (3) Mandatsträger/innen können nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm/ihr selbst, seinem/ihrem Ehegatten, seinem/ihrer Lebenspartner/in, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für Entscheidungen in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.
- (4) Ein Beschluss, der unter Verletzung von Abs. 3 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Abs. 3 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

### **§ 10 Rechnungswesen**

- (1) Der Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Rügen e. V. ist zur Aufstellung von jährlichen Budgets (Wirtschaft-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils geltenden Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

### **§ 11 Verbandsstatut**

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der von der Bundeskonferenz am 09.11.2014 beschlossenen Fassung (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 29346) ist Bestandteil dieser Satzung. Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Landesausschusses zur Wahrung des Gesamtverbandes sind für den Regionalverband verbindlich.

## § 12 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Rügen e. V. erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch übergeordnete Verbandsgliederungen an.
- (2) Der Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Rügen e. V. ist gegenüber seinen Gliederungen im Rahmen des Verbandstatuts zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet, Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung den Satzungszweck entspricht.
- (3) Der Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Rügen e. V. oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und Stadtverbände nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen, sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

## § 13 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Austritt aus dem Landesverband ist der Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Rügen e. V. aufgelöst. Er verliert das Recht den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neugewählter Name muss sich vom bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks entfällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e. V.. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die am 04. April 2008 beschlossene Satzung tritt am selben Tag außer Kraft.

Bergen auf Rügen, 27.11.2015

Die Vorstandsvorsitzende

